



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Staatssekretär
Jörg Felgner
Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 7. August 2015

Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Aufnahmegesetzes

Ihr Schreiben vom 7. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Felgner,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit hierzu Stellung nehmen zu können. Leider ist uns wegen der Sommerzeit eine Beteiligung unserer Gremien nur bedingt möglich, so dass wir uns eine Ergänzung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren ausdrücklich vorbehalten müssen.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Die Städte, Gemeinden und Landkreise im Land Sachsen-Anhalt befinden sich in einer immer schwieriger werdenden Finanzsituation.

Nach der aktuell vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt (Stand: 10. Juli 2015) vorgelegten Schuldenstatistik sind die Liquiditätskredite der Kommunen von 2013 auf 2014 um 282 Mio. Euro auf insgesamt 1.395 Mio. Euro angewachsen. Dieser dramatische Anstieg macht aus unserer Sicht dringend neue Weichenstellungen im Finanzausgleich notwendig, damit die kommunale Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt gewahrt bleibt.

Offensichtlich reichen die FAG-Zuweisungen des Landes nicht aus, um die kommunalen Aufgaben finanzieren zu können. Ursächlich hierfür ist insbesondere die im Jahr 2013 eingeführte Festlegung, dass die gemeindlichen Steuereinnahmen in Höhe der Steuerschätzung im Finanzausgleichsjahr in voller Höhe vom zuvor festge-

stellten Finanzbedarf abgezogen werden. Diese Systematik verhindert, dass die Kommunen erfolgreich aus eigener Kraft Haushaltskonsolidierung betreiben können.

Nur wenn den Städten und Gemeinden von ihren gemeindlichen Mehreinnahmen auch Mittel verfügbar bleiben, können aufgelaufene Fehlbeträge abgebaut und dringend notwendige Investitionen realisiert werden.

Im Übrigen bildet allein die Mai-Steuerschätzung 2015 nicht alle maßgeblichen Veränderungen für das Jahr 2016 ab. So sollen die in erheblicher Höhe erwarteten Rückforderungen infolge der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs vom 25. Juni 2014 (I R 33/09) und 30. Juli 2014 (I R 74/12) zur Auslegung von § 40a Abs. 1 KAGG erst in der November-Steuerschätzung berücksichtigt werden.

Das Finanzausgleichsgesetz vom 17. Dezember 2014 hat die Finanzsituation unserer Mitglieder durch folgende Maßnahmen, die wir im Gesetzgebungsverfahren allesamt abgelehnt hatten, zusätzlich verschlechtert:

- Einführung eines Benchmark mit einer Kürzung des kommunalen Finanzbedarfs von 12,7 Mio. Euro in 2015 und 25,4 Mio. Euro in 2016,
- Kürzung des Tilgungsanteils für Darlehen bei Banken und Sparkassen um 18,6 Mio. Euro ab 2015,
- vollständige Gegenrechnung der kommunalen Entlastung des Bundes in 2015 und 2016 in Höhe von jeweils 31 Mio. Euro.

Im Ergebnis dieser Kürzungen, die in 2016 fortwirken, sehen wir die Zahlungsfähigkeit der Städte, Gemeinden und Landkreise zunehmend gefährdet. Dies hätte erhebliche gesamtwirtschaftliche Auswirkungen auf unser Bundesland.

Zusammenfassende Bewertung

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

1. Das weiter fortgeschriebene „Nachrangigkeitsprinzip“ des kommunalen Finanzausgleichs gegenüber den gemeindlichen Steuereinnahmen bewerten wir nach wie vor als verfassungsrechtlich bedenklich, weil auf diesem Weg steigende Gemeindesteuern allein den Landeshaushalt entlasten und nicht zur Haushaltskonsolidierung vor Ort zur Verfügung stehen. Das Ministerium für Inneres und Sport hat bereits mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 gegenüber Ihrem Haus klargestellt, dass in erster Linie die FAG-Zuweisungen des Landes den Finanzbedarf der Kommunen abzudecken haben.
2. Die für 2016 ausgewiesene Finanzausgleichsmasse ist in keiner Weise ausreichend, um die kommunalen Aufgaben angemessen zu finanzieren. Die Gegenrechnung aller gemeindlichen Steuereinnahmen in Höhe der Steuerschätzung 2016, die Kürzung des Tilgungsbeitrages, die Fortschreibung des Benchmarks und die vollständige Vereinnahmung der Bundesmittel zur Entlastung der Kommunen im Landeshaushalt werden von uns weiterhin strikt abgelehnt.
3. Die Überführung der Kosten für die Unterbringung und Betreuung der Asylbewerber/Flüchtlinge aus dem Finanzausgleichsgesetz in das Aufnahmegesetz wird von uns dem Grunde nach begrüßt. Der dem FAG zu entnehmende Betrag ist allerdings dahingehend zu korrigieren, dass auch weiterhin die verwaltungsmäßi-

gen Personalkosten für die Aufgabenerledigung in diesem Bereich in der Auftragskostenpauschale nach § 4 FAG enthalten bleiben.

4. Die Kürzung des Ausgleichsstocks um 5 Mio. Euro aus fiskalischen Gründen wird als „finanzausgleichsfern“ abgelehnt.
5. Der Verbraucherpreisindex ist als alleiniges Kriterium nicht geeignet, um die Kostenentwicklung bei den öffentlichen Aufgaben abzubilden, zumal die Tarif- und Besoldungserhöhungen wesentlich höher liegen.

Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes

1. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz im übertragenen Wirkungskreis und damit für das Land. Bei der jetzt vorgesehenen stärkeren finanziellen Beteiligung des Landes handelt es sich also nicht um eine Entlastung für die Kommunen, sondern um eine verfassungsrechtlich vorgegebene Erstattungsleistung des Landes.
2. Die Einführung einer Fallpauschale wird von uns grundsätzlich begrüßt. Sie muss allerdings regelmäßig und zeitnah der tatsächlichen Kostenentwicklung in den Landkreisen und kreisfreien Städten angepasst werden.
3. Eine endgültige Bewertung der Änderung des Aufnahmegesetzes ist ohne Kenntnis der zur Umsetzung vorgesehenen Verordnungen nur begrenzt möglich. Insbesondere ist die für 2016 angedachte Fallpauschale dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen. Das Gesetz sollte daher konkrete Vorgaben zur Ermittlung der Kosten und Bemessung der Pauschale enthalten.
4. Soweit sich die Grundsätze und Mindeststandards für die Unterbringung und soziale Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern durch Verordnung ändern, löst dies einen Konnexitätsanspruch der Landkreise und kreisfreien Städte aus, der gesondert auszugleichen ist.
5. Die kommunalen Aufgabenträger erwarten für den notwendigen Investitionsbedarf bei der Unterbringung der weiter steigenden Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen die Bereitstellung von Landesmitteln in einer Höhe, die den notwendigen Bedarf abdecken kann.

Im Einzelnen nehmen wir folgt Stellung:

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Ziffer 3 - § 2 Finanzausgleichsmasse

Nach dem Gesetzentwurf wird die bisher für 2016 geltende Finanzausgleichsmasse um rd. 54,3 Mio. Euro gekürzt. Hierfür sind insbesondere folgende Änderungen maßgebend:

- Überleitung von Mitteln in das Aufnahmegesetz
 - 25 Mio. Euro aus der Auftragskostenpauschale nach § 4,
 - 23 Mio. Euro aus § 4a FAG,

- Kürzung des fortgeschriebenen Finanzbedarfs um 13,6 Mio. Euro infolge der Absenkung der Preissteigerungsrate von 1,9 % auf 1,4 %,
- Entnahme von 5 Mio. Euro aus dem Ausgleichsstock für das Reformationsjubiläum.

Wie bereits in unseren Vorbemerkungen ausgeführt, ist die Finanzausgleichsmasse für die Aufgabenerledigung in den Städten, Gemeinden und Landkreisen seit Jahren nicht auskömmlich. Zuletzt sind mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. Dezember 2014 weitere Kürzungen vorgenommen worden, die aus unserer Sicht jeder Grundlage entbehren:

- Die Kürzung des Tilgungsbeitrags für Darlehen bei Banken und Sparkassen um rd. 19 Mio. Euro steht im Widerspruch zu der tatsächlichen Tilgungsleistung, die die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt zu erbringen haben. Der Tilgungsanteil liegt zwischenzeitlich wesentlich höher als die Berechnung auf der Grundlage der Tilgungsleistungen im Durchschnitt der weit zurückliegenden Jahre 2008 bis 2010 ergeben konnte.
- Das im Jahr 2015 eingeführte Benchmark wird 2016 zu 100 % umgesetzt und führt damit zu einer Kürzung des Finanzbedarfs von rd. 25,4 Mio. Euro. Die Grundlagen des Benchmarks sind willkürlich und geben keinen Anlass für die Vermutung unwirtschaftlicher Handlungsweise im kommunalen Bereich.
- Die kommunale Entlastung des Bundes in Höhe von 31 Mio. Euro wird auch in 2016 den Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vollständig entzogen. Anders als in 2015 sind 11,3 Mio. Euro hiervon allerdings bereits in der Steuerschätzung vom Mai 2015 enthalten, so dass in der Bedarfsberechnung 2016 lediglich noch der erhöhte Anteil an den KdU in Höhe von 19,9 Mio. Euro als Sonderansatz in Abzug gebracht worden ist.

Infolge der Revisionsklausel in § 2 Absatz 2 des geltenden FAG werden auch für das Finanzausgleichsjahr 2016 die anhand der Mai-Steuerschätzung für 2016 vorhergesagten gemeindlichen Steuereinnahmen vollständig bei der Bedarfsberechnung in Abzug gebracht.

Aus unserer Sicht ist es dringend erforderlich, die anzurechnenden Steuereinnahmen auf eine breitere Basis zu stellen und Einspareffekte durch den Einbau eines zeitlichen Abstandes für eine gewisse Zeit bei den Kommunen zu belassen. Hierauf hatte auch Prof. Dr. Henneke, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages, auf Nachfrage in der Anhörung zum FAG 2015/2016 am 5. November 2014 im Finanzausschuss des Landtages hingewiesen.

Mit Blick auf das Finanzausgleichsjahr 2016 sollte daher in einem ersten Schritt statt der Steuerschätzung 2016 mindestens der Durchschnitt der für 2015 und 2016 geschätzten Steuereinnahmen bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden.

Zu Bedenken ist weiter, dass bei der Mai-Steuerschätzung 2015 zwei Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (U. v. 25. Juni 2014, Az. I R 33/09 und U. v. 30. Juli 2014, Az. I R 74/12) zur Auslegung des § 40a Absatz 1 KAGG noch nicht eingerechnet worden sind. Aufgrund der Urteile sind Rückforderungen in einem nennenswerten Umfang zu erwarten. Diese beruhen auf einem die Veranlagungszeiträume 2001/02 betreffenden Rechtsstreit zur ertragssteuerlichen Berücksichtigungsfähigkeit von

Gewinnminderungen bei Fondsbeteiligungen und die entsprechende Auslegung des § 40a Abs. 1 KAGG. Eine Bund-Länder AG, die derzeit die konkreten Auswirkungen ermittelt, schätzt die Mindereinnahmen in Folge der angesprochenen Urteile auf rd. 6 Mrd. Euro einschließlich Zinsen, wovon allein auf die Gewerbesteuer 2,6 Mrd. entfallen sollen. Eine Berücksichtigung der Urteile wird voraussichtlich bei der November-Steuerschätzung 2015 erfolgen und würde damit in unserem FAG für die Revision 2016 folgenlos bleiben. Wir erwarten deshalb, dass eventuelle Auswirkungen auf die regionalisierte Steuerschätzung in Sachsen-Anhalt konkret ermittelt und noch in diesem Gesetzgebungsverfahren als Bedarf eingerechnet werden.

Aus kommunaler Sicht problematisch ist auch die Fortschreibung der bisher zugrunde gelegten Preissteigerungsrate für die Ermittlung des Finanzbedarfs.

Nach § 2 Absatz 2 FAG ist für die Berechnung der Finanzausgleichsmasse u. a. die Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex für das Haushaltsjahr 2016 in der Frühjahrsprojektion 2015 der Bundesregierung maßgeblich. Diese Fortschreibungsregelung ist seit 2013 im FAG verankert. Auch in den Jahren 2010 bis 2012 galt der Verbraucherpreisindex, allerdings wurde er als mehrjähriger Durchschnitt zugrunde gelegt.

Die Gewichtung im Verbraucherpreisindex bildet die Kostenentwicklung bei den kommunalen Aufgaben nicht angemessen ab. Wie der **Anlage** entnommen werden kann, bleiben insbesondere die Tarifsteigerungen und Besoldungserhöhungen für das Personal außer Betracht. Hier hat es allerdings in den letzten Jahren eine erhebliche Abweichung zu dem Verbraucherpreisindex gegeben. Im Ergebnis ergibt sich damit zwischen Verbraucherpreisindex und der Entwicklung der Personalkosten eine spürbare Differenz, die aus eigener Kraft von den Kommunen nicht ausgeglichen werden kann.

Angesichts der tariflichen und besoldungsrechtlichen Steigerungen von 2,1 % in 2015 und 2,3 % in 2016 sollte für das Finanzausgleichsjahr 2016 an der Preissteigerungsrate für das Jahr 2015 in Höhe von 1,9 % festgehalten werden. Andernfalls würde sich die negative Entwicklung der Liquiditätskredite weiter beschleunigen.

Ziffer 4 - § 3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die geplante Kürzung und Übertragung eines Betrages von 5 Mio. Euro in den Einzelplan 07 für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Reformationsjubiläum lehnen wir aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Die Finanzierung einzelner Projekte kann nicht Gegenstand des Finanzausgleichsgesetzes sein.

Da das Reformationsjubiläum zweifelsfrei von überregionaler Bedeutung ist, handelt es sich um eine Landesaufgabe, für die nicht die kommunale Ebene in Sachsen-Anhalt ersatzweise die Finanzierbarkeit gewährleisten kann. Der Ausgleichsstock ist Teil des kommunalen Finanzausgleichs und keine „Reservekasse“ des Landeshaushalts.

Da die Finanzausgleichsmasse ohnehin zu knapp bemessen ist, werden zunehmend weitere Kommunen Liquiditätshilfen oder Bedarfszuweisungen beantragen. Insofern ist dringend eine Aufstockung des Ausgleichsstockes durch Landesmittel erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass für den Ausgleichstock - auch mit Blick auf STARK IV - ursprünglich 50 Mio. Euro für 2016 vorgesehen waren, von denen im Gesetzgebungsverfahren zum FAG 2015/2016 jedoch 10 Mio. Euro in den § 4a FAG umgeschichtet wurden. Zudem dürfte sich auch der von uns mitgetragene Ausgleich der Nettomehrausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß § 17 FAG in 2013 und 2014 erheblich auf die Ausreichung von dringend benötigten Liquiditätshilfen und Bedarfszuweisungen ausgewirkt haben.

Mit der Überführung der Kostenerstattung für die Unterbringung und Betreuung der Asylbewerber in das Aufnahmegesetz sollte die Summe des Ausgleichsstocks wieder auf 50 Mio. Euro aufgestockt werden.

Ziffer 5 - § 4 Auftragskostenpauschale

Ziffer 6 - § 4a Besondere Zuweisungen zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz

Die Überleitung von Mitteln für Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus dem FAG in das Aufnahmegesetz wird von uns grundsätzlich begrüßt. Der hierfür der Auftragskostenpauschale in § 4 FAG zu entnehmende Betrag ist allerdings so zu bemessen, dass die Personalkosten für die Aufgabenerledigung nicht Gegenstand der Fallpauschale nach dem Aufnahmegesetz sind, sondern weiterhin Teil der Auftragskostenpauschale bleiben. Nach dem Gesetzentwurf sollen 25 Mio. Euro entnommen werden. Dies entspräche dem Gesamtbetrag - also inklusive Personalkosten, der für die Aufgabenerledigung im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes in § 4 FAG eingerechnet ist.

Nach der in der Arbeitsgruppe „Finanzen“ ermittelten Kostenbelastung der Landkreise und kreisfreien Städte für die Unterbringung und Betreuung der Asylbewerber in 2014 dürfte der Anteil der Personalkosten bei rd. 5 Mio. Euro liegen. Dieser Betrag muss also in der Auftragskostenpauschale des FAG verbleiben.

Weiterhin in der Auftragskostenpauschale verbleiben müssen die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz für die Personengruppen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 AufnG, da nur die Kostenerstattung für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 AufnG aus dem FAG herausgelöst wird.

Für den Landkreis Harz bedeutet die Umstellung auf eine Fallpauschale nach dem Aufnahmegesetz eine Mindereinnahme bei der Auftragskostenerstattung für 2016 von rd. 2,2 Mio. Euro. Der Landkreis Harz erwartet deshalb begründeterweise, dass ihm die besonders entstehenden Kosten nach § 2 Abs. 3 Aufnahmegesetz umfassend erstattet werden.

Die Entnahme von 23 Mio. Euro aus § 4a Finanzausgleichsgesetz und Streichung dieses Paragraphen im FAG ist nachvollziehbar. Die seinerzeit mit der Einführung des § 4a verbundene Kürzung des Ausgleichsstocks gem. § 17 FAG um 10 Mio. Euro ist rückgängig zu machen. Wie verweisen insofern auf unsere Ausführung unter Ziffer 4.

Mit Blick auf die in der Anlage 4 des Gesetzentwurfs (Auftragskostenpauschale § 4, Asylbewerberleistungen § 4a) dargestellte Aufgliederung der 23 Mio. Euro (§ 4a FAG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte weisen wir darauf hin, dass die für

2015 ausgewiesenen Beträge (Landkreise 16.899.251 Euro, kreisfreie Städte 6.100.749 Euro) von denen abweichen, die das Statistische Landesamt für 2015 festgesetzt hat (Landkreise 16.813.000 Euro, kreisfreie Städte 6.187.000 Euro). Wir bitten insoweit um eine Korrektur der Anlage 4 und Anpassung der Bedarfsberechnung 2016 (Anlage 1).

Ziffer 11 - § 12 Schlüsselzuweisungen

Seit der Umstellung auf ein aufgabenbezogenes FAG in 2010 erfolgt eine Auszahlung der FAG-Schlüsselzuweisungen gemäß § 12 Abs. 5 zum 10. jeden zweiten Monats. Damit wurde die Anzahl der Auszahlungen von 8 auf 6 reduziert.

Angesichts der beschriebenen angespannten kommunalen Finanzsituation, vor allem aber wegen der restriktiven Genehmigungspraxis für Liquiditätskredite gemäß § 110 Abs. 2 KVG kommt einem dem Liquiditätsbedarf entsprechenden, über das Jahr gleichmäßig verteilten Zahlungsfluss eine erhöhte Bedeutung zu. So sind häufig zum Ende eines jeden Monats, vor allem am Jahresanfang, viele Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Wir schlagen deshalb die Rückkehr zu den ursprünglichen 8 Zahlungsterminen vor, wobei die erste Zahlung wieder zum 10. Januar erfolgen sollte.

§ 17 - Ausgleichstock

Im Hinblick auf den Runderlass über die Zuweisungen aus dem Ausgleichstock nach § 17 Finanzausgleichsgesetz vom 08. Mai 2015 hatten wir bereits in unserer gemeinsamen Stellungnahme vom 19. Januar 2015 darauf hingewiesen, dass in der derzeitigen Formulierung des § 17 FAG eine Unterscheidung zwischen Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen nicht erfolgt. Auch für die Bedingung, dass die Liquiditätshilfen grundsätzlich rückzahlbar sind, enthält § 17 keine Grundlage.

Der Gesetzentwurf sollte Anlass zu einer Klarstellung sein.

§ 19 Kreisumlage

Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind nach § 19 Abs. 2 FAG die Steuerkraftzahlen des vorvergangenen Jahres und die Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres.

Die Landkreise können die FAG-Zahlungen an die kreisangehörigen Gemeinden angesichts der komplizierten Berechnung nach § 12 nicht selbst ermitteln. Sie sind diesbezüglich auf die Festsetzung durch das Statistische Landesamt angewiesen. Dies geschieht in der Regel erst im Frühjahr des laufenden Jahres. Für die Haushaltsplanungen der Landkreise und insbesondere im Falle einer notwendigen Erhöhung der Kreisumlagehebesätze, die gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 FAG jeweils bis zum 31. Mai des Haushaltsjahres vom Kreistag beschlossen sein muss, ist dies mit Blick auf die hierbei einzuhaltenden Fristen viel zu spät.

Dies gilt auch für die kreisangehörigen Gemeinden, die für die von ihnen aufzubringenden Kreisumlagezahlungen ebenfalls Planungssicherheit benötigen.

Wir bitten, als Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage die Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden im vergangenen Jahr vorzusehen. Für die Umstellung sind gegebenenfalls Übergangsregelungen vorzusehen, um Verwerfungen zu vermeiden.

Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes

Ziffer 3 - § 2 Kosten

Die Umstellung der Kostenerstattung auf eine Fallpauschale je aufhältiger Person wird von uns mitgetragen. Die Kostenermittlung für das Jahr 2014 hat allerdings sehr deutlich gemacht, dass die Ausgaben in diesem Bereich stark steigen und daher einer regelmäßigen Überprüfung bedürfen.

Für das Jahr 2014 hatte die im Rahmen der Gesprächsrunde zu asyl- und migrationspolitischen Themen im Innenministerium eingesetzte Arbeitsgruppe „Finanzen“ einen Durchschnittswert von 9.237,70 Euro/Person ermittelt. Die Landesregierung hat zwischenzeitlich öffentlich erklärt, einen Betrag von 8.600 Euro/Person (ohne Personalkosten und Investitionskosten) bereitstellen zu wollen. Wir gehen davon aus, dass dieser Wert auch die Grundlage für das jetzt vorliegende Gesetzesvorhaben bildet, auch wenn sich diese Fallpauschale nicht im Gesetz oder in der Gesetzesbegründung findet.

Die Fallpauschale von 8.600 Euro/Person ist aus unserer Sicht ein Schritt in die richtige Richtung, bedarf aber anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung in 2015 der jährlichen Überprüfung und zeitnahen Anpassung. Dies sollte in § 2 Abs. 2 Aufnahmegesetz ausdrücklich geregelt sein. Wir erinnern allerdings in diesem Zusammenhang an die Ankündigung des Ministeriums für Inneres und Sport in der Pressemitteilung vom 12. April 2015, die Kosten vollumfänglich zu ersetzen. Eine solche Spitzabrechnung verfolgt der Gesetzentwurf nun nicht.

Die Deckelung der Gesundheitskosten in der Finanzierungsverantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte bei einem Betrag von 10.000 Euro/Person und Kalenderjahr wird von uns dem Grunde nach begrüßt. Hierfür ist allerdings zwingend ein einfacher Erstattungsweg zu wählen. Richtiger wäre die Übernahme der gesamten Gesundheitskosten durch das Land oder vorzugsweise den Bund, zumal dann auch der Einsatz von Krankenkassenkarten sinnvoll organisiert werden könnte.

Absatz 3 regelt den Kostenausgleich für den Landkreis Harz, weil sich derzeit nur in seinem Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes befindet. Da der Landkreis Harz von der Kürzung der Auftragskostenpauschale im FAG besonders betroffen ist, bedarf es für die Erstattungsmodalitäten seiner Kosten nach § 2 Abs. 3 Aufnahmegesetz entsprechend klarer Regelungen. Nach dem Gesetzentwurf offen sind Kostenerstattungen für Arbeitsgelegenheiten, sonstige Leistungen, notwendige Personalkosten und personalbezogene Sachkosten. Unklar ist das Verhältnis der Kosten für Krankenhilfe zu Behandlungskosten aufgrund der Untersuchung nach § 62 AsylVfG.

Zusätzlich erforderlich ist die Bereitstellung von Landesmitteln für notwendige Investitionen der Landkreise und kreisfreien Städte, um die Unterbringung der weiterhin sehr hohen und ständig steigenden Zahl an Asylbewerbern und Flüchtlingen sicher-

stellen zu können. Hier kann es im Einzelfall z. B. erforderlich sein, einen Wohnblock käuflich zu erwerben und als Wohnraum herzurichten oder auch eine größere Zahl einzelner Wohnungen anzumieten und dem notwendigen Standard baulich und ausstattungstechnisch anzupassen. Der hierfür im Nachtragshaushalt 2015/2016 für Investitionen vorgesehene Betrag von 1 Mio. Euro ist für elf Landkreise und drei kreisfreie Städte keinesfalls ausreichend.

Ziffer 4 - § 3 Verordnungsermächtigungen

Die Entwürfe der Verordnungen liegen uns bisher nicht vor. Dies wäre aber erforderlich, um eine endgültige Bewertung zur geplanten Änderung des Aufnahmegesetzes vornehmen zu können.

Wie bereits ausgeführt fehlen insbesondere konkrete Aussagen über die Höhe der Fallpauschale gem. § 3 Ziffer 2. Deshalb sollte im Gesetz eine Regelung zur Art der Ermittlung und Bemessung dieses Pauschalwertes eingefügt werden. Hierfür empfiehlt sich die Festschreibung der Methodik, die einvernehmlich zwischen Vertretern des Landes Sachsen-Anhalt und Vertretern der kommunalen Ebene für die Ermittlung der Daten des Jahres 2014 durch die vorgenannte AG Finanzen angewandt wurde.

Zum anderen kann die Verordnung über die Grundsätze von Mindeststandards für die Unterbringung und soziale Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern nach § 3 Ziffer 4 zusätzliche Lasten für die Landkreise und kreisfreien Städte auslösen, die konnexitätsgerecht auszugleichen wären.

Wir bitten die Landesregierung daher kurzfristig um Übersendung der entsprechenden Verordnungsentwürfe, um auch hierzu Stellung nehmen zu können. Auf § 160 KVG LSA und die Konsultationsvereinbarung vom 07. November 2007 weisen wir ausdrücklich hin.

Für Rückfragen oder zu einem erläuternden Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Anlage

Gewichtung im Verbraucherpreisindex

Wägungsschema zum Basisjahr 2010 in %



© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013